



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Stadtplanung und Vermessung

VORL.NR. 013/12

Sachbearbeitung:
John, Michaela

Datum:
19.01.2012

| <u>Beratungsfolge</u> | <u>Sitzungsdatum</u> | <u>Sitzungsart</u> |
|---|----------------------|--------------------|
| Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt | 02.02.2012 | ÖFFENTLICH |
| Gemeinderat | 29.02.2012 | ÖFFENTLICH |

Betreff: Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre
"Vergnügungseinrichtungen"

Bezug SEK: Masterplan 3 - Wirtschaft und Arbeit

Bezug:

VL 052/10 Veränderungssperre „Vergnügungseinrichtung“

VL 390/09 Vergnügungsstättenkonzeption

VL 191/09 Aufstellung BP „Spielhallen Innenstadt“ Nr. 010/05

VL 381/09 Aufstellung BP „Vergnügungseinrichtungen westlich der Bahn“ Nr. 024/04

VL 419/09 Aufstellung BP „Vergnügungseinrichtungen Schorndorfer Straße West“ Nr. 013/11

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

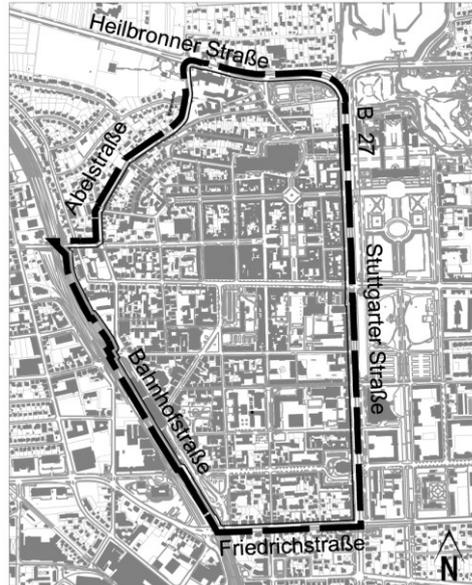
Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre „Vergnügungseinrichtungen“ vom 24.03.2010, in Kraft getreten am 03.04.2010, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen, die im Wesentlichen begrenzt werden durch:

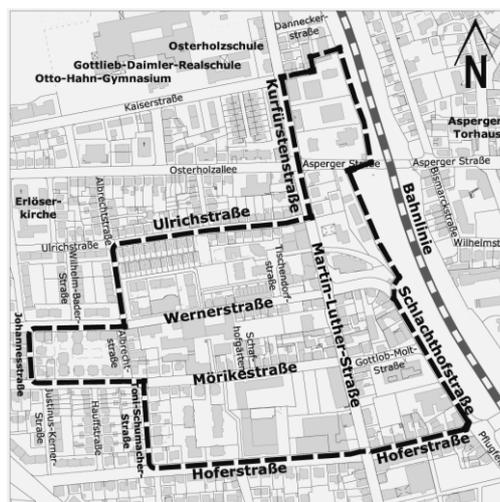
Teilbereich A:

Heilbronner Straße, Schlosstraße, Stuttgarter Straße, Friedrichstraße, Gleisanlagen der DB (Flst. Nr. 1234 und 828), Asperger Straße, Abelstraße und Marienstraße.



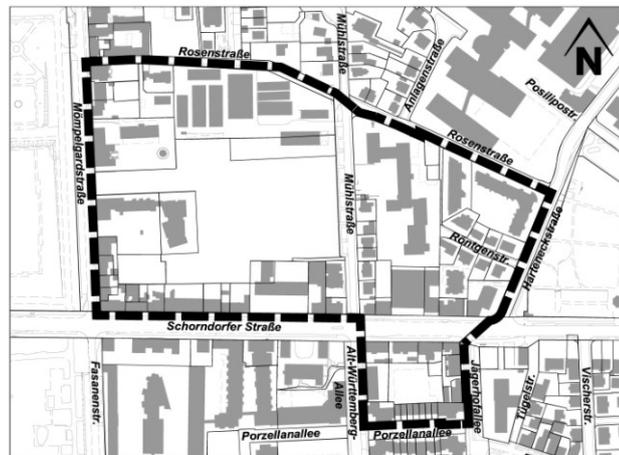
Teilbereich B:

Kurfürstenstraße (tlw.), Ulrichstraße (tlw.), Albrechtstraße (tlw.), Wernerstraße (tlw.), Johannesstraße (tlw.), Mörikestraße (tlw.), Toni-Schumacher-Straße, Hoferstraße (tlw.), Schlachthofstraße (tlw.), Flst.Nr. 828 (tlw.), Asperger Straße (tlw.), Flst.Nr. 3363 (tlw.), Flst.Nr. 819/1, 3504/9, 819/5.



Teilbereich C:

Rosenstraße, Harteneckstraße, Jägerhofallee, Porzellanallee, Alt-Württemberg-Allee, Schorndorfer Straße und Fasanenstraße.



Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Fachbereiches Stadtplanung und Vermessung vom 04.03.2010 dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 3) dürfen Vergnügungseinrichtungen nicht errichtet, geändert oder die Nutzung zum Zwecke des Betriebs einer Vergnügungseinrichtung geändert werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bis dahin ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 Baugesetzbuch.

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat am 06.05.2009 (Spielhallen Innenstadt), am 23.09.2009 (Vergnügungseinrichtungen westlich der Bahn) und am 21.10.2009 (Vergnügungseinrichtungen Schorndorfer Straße West) drei Bebauungspläne zur Sicherung und Umsetzung des am 21.10.2009 städtebaulichen Konzepts zum künftigen Umgang mit Vergnügungsstätten aufgestellt. Zur Sicherung der städtebaulichen Zielvorstellungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.03.2010 eine Veränderungssperre für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet beschlossen. Die entsprechende Satzung ist am 03.04.2010 in Kraft getreten.

Da die Aufarbeitung des zum Teil sehr alten Planungsrechts und die Ausarbeitung entsprechender Festsetzungen, wie sie der beschlossenen städtebaulichen Konzeption entsprechen sehr aufwendig ist, war es nicht möglich, bis zum Ablauf der Veränderungssperre die Rechtsverbindlichkeit der drei Bebauungspläne herbeizuführen. Daher ist es notwendig, von der Möglichkeit des § 17 (1) Satz 3 BauGB Gebrauch zu machen und die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.

Unterschriften:

Martin Kurt

Verteiler: DIII, BüroOBM, 23, 32, 60, 67, R05